



II-3807 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Z1.353.110/35-III/4/78

Wien, am 1. Juni 1978

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

1781/AB

1978 -06- 0 5

zu 1792/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. FEURSTEIN, Dr. BLENK und Genossen haben am 12. April 1978 unter der Nr. 1792/J an den Bundeskanzler eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einspruchspraxis der Bundesregierung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie viele Landesgesetzbeschlüsse sind in der Zeit von 1976 bis jetzt der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG vorgelegt worden?
2. Wie viele Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG sind in der Zeit von 1976 bis jetzt erhoben worden?
3. In wie vielen Fällen haben Landtage Beharrungsbeschlüsse gefaßt?
4. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung im genannten Zeitraum Landesgesetze beim Verfassungsgerichtshof aus Gründen angefochten, die im Einspruchsverfahren geltend gemacht wurden?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

In der Zeit von 1976 bis 15. Mai 1978 wurden der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG insgesamt 388 Gesetzesbeschlüsse der Landtage vorgelegt. Über zehn dieser bekanntgegebenen

Gesetzesbeschlüsse hatte die Bundesregierung bis zum 15. Mai 1978 noch nicht Beschluß gefaßt.

Zu Frage 2 :

Die Bundesregierung hat im genannten Zeitraum gegen 18 Gesetzesbeschlüsse gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Einspruch erhoben.

Zu Frage 3 :

In 6 Fällen haben Landtage Beharrungsbeschlüsse gefaßt.

Zu Frage 4 :

Die Bundesregierung hat im genannten Zeitraum das Vorarlberger Sicherheitsgesetz, LGBL. Nr. 49/1975, beim Verfassungsgerichtshof aus Gründen angefochten, die im Einspruchsverfahren geltend gemacht wurden. Gleichfalls in diesem Zeitraum hat die Bundesregierung das Vorarlberger Jugendgesetz, LGBL. Nr. 19/1977, vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten und zwar aus Gründen, die, wenn auch nicht im Einspruchsverfahren, so doch im Begutachtungsverfahren geltend gemacht wurden.

Der den Bundeskanzler
gemäß Art. 69, Abs. 2 B-VG
vertretende Vizekanzler

